

Betreff:

**Stärkung der Kinderrechte im Jugendamt Braunschweig, in den Abteilungen "Allgemeiner Sozialer Dienst" und "Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften".**

<i>Empfänger:</i> Stadt Braunschweig Der Oberbürgermeister	<i>Datum:</i> 05.12.2024
--	-----------------------------

<i>Beratungsfolge:</i> Rat der Stadt Braunschweig (zur Beantwortung)	<i>Status</i> 17.12.2024	Ö
---	-----------------------------	---

**Sachverhalt:**

Statistisch lebt ein Viertel aller Familien mit Kindern getrennt. Fast jede Trennung ist ein Streitfall. In Deutschland wird der Aufenthalt des Kindes im Gesetz durch das Umgangsrecht geregelt. Dieses Umgangsrecht wird oft im Kleinkindalter festgelegt.

Wenn für Jugendliche die festgelegten Umgangszeiten nicht mehr zu den Lebensumständen passen, dann kann es im eigenen Interesse des Jugendlichen sein, diese Umgangszeiten ändern zu wollen. Umgangszeiten sind oft mit Unterhaltszahlungen verbunden und stellen ein erhebliches Konfliktpotential dar.

Jugendliche aus Trennungsfamilien sind in der Regel erfahren mit Konflikten der Eltern und müssen eine Veränderung der Umgangsregeln sehr sorgfältig abwägen. Dafür brauchen Jugendliche Informationen über ihre Möglichkeiten zur Veränderung ihrer Lebenssituation, die Perspektiven in der Umsetzung und die Konsequenzen ihrer Entscheidungen.

Das Jugendamt Braunschweig hat in diesem Zusammenhang als betreuende Institution eine besondere Verantwortung, da das Braunschweiger Jugendamt durch die Fähigkeit zu eigenständigen Rechtsauslegungen und eigener „Urteile“ in der Lage ist, Situationen für Jugendliche zu verändern, ohne ein Familiengericht bemühen zu müssen.

**Frage 1.**

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte brauchen Jugendliche, ihrem Alter angemessen, einen eigenständigen und umfassenden Zugang zu den Informationen der Abteilungen des Jugendamt Braunschweig, die ihre Familie betreuen: die „Abteilung Allgemeiner Sozialer Dienst“ und ggf. die Abteilung „Amtsvormundschaften, Amtspflegschaften und Beistandschaften“. Wie ist dieser Zugang im Jugendamt Braunschweig gewährleistet?

**Frage 2.**

Um den Willen eigenständig äußern zu können, brauchen Jugendliche die Kenntnis darüber, dass sie Rechte haben. Wie klärt das Jugendamt Braunschweig Jugendlichen aus betreuten Familien und Jugendliche in direkter Betreuung über ihre Rechte auf?

**Die Kinderrechte der Vereinten Nationen (VN), insbesondere die UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) von 1989, legen besonderen Wert auf die Mitspracherechte von Kindern. Diese Rechte gelten auch in Deutschland, da die Konvention von der Bundesrepublik ratifiziert wurde.**

## Artikel 13: Recht auf freie Meinungsäußerung und Information

- Kinder haben das Recht, ihre Meinungen frei zu äußern, Informationen zu erhalten und weiterzugeben.
- Dieses Recht umfasst die Möglichkeit, eigene Perspektiven zu formulieren und sich Gehör zu verschaffen, **zum Beispiel in familienrechtlichen Verfahren** oder politischen Entscheidungsprozessen.

## Artikel 5: Achtung der wachsenden Fähigkeiten

- Die Rolle der Eltern oder anderer Verantwortlicher besteht darin, das Kind zu begleiten und zu unterstützen, damit es seine Rechte ausüben kann.
- Gleichzeitig wird anerkannt, dass **Kinder mit zunehmendem Alter und Reifegrad eigenständig Entscheidungen treffen können.**

## Kinderrechte in spezifischen Lebensbereichen

### Familie

- Kinder haben das Recht, bei Entscheidungen innerhalb der Familie, wie Umzug, Schulwahl oder **Umgangsregelungen, angehört zu werden.**
- Insbesondere bei rechtlichen Verfahren (z. B. Scheidung der Eltern) hat ein Kind das Recht, eine eigene Meinung zu äußern.

**Das Umgangsrecht in Deutschland ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) geregelt, insbesondere in den §§ 1684 ff. Dabei hat ein 14-jähriges Kind bestimmte Rechte, die im Umgangsrecht berücksichtigt werden müssen.**

Hier sind die zentralen Punkte:

### 1. Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen

Gemäß § 1684 Abs. 1 BGB hat ein Kind das Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen, und beide Elternteile sind verpflichtet, den Umgang zu ermöglichen und zu fördern.

### 2. Berücksichtigung des Kindeswillens

Ab einem Alter von 14 Jahren spielt der Wille des Kindes eine größere Rolle:

- Gerichtliche Anhörung: Nach § 159 FamFG (Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) muss das Familiengericht das Kind in der Regel persönlich anhören. Das bedeutet, dass ein 14-jähriges Kind vor Gericht angehört wird, wenn es um die Regelung des Umgangsrechts geht.
- Einschätzung der Reife: Der Wille eines 14-jährigen Kindes wird ernst genommen, da davon ausgegangen wird, dass es seine Wünsche und Vorstellungen klar äußern kann. Das Gericht wägt allerdings ab, ob der Wille des Kindes tatsächlich seinem Wohl entspricht.

### 3. Mitspracherecht bei der Regelung des Umgangs

Das Kind kann selbst äußern, wie es den Umgang gestalten möchte, z. B. wie häufig, wie lange und unter welchen Umständen es den Umgang mit einem Elternteil wünscht. Diese Wünsche werden bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt.